

somsten etwa dabei vorkommenden Umständen jederzeit ertheiltiget und geschlossen, darin auch bei den Witwen nachgesehen werden solle, ob sie auch die in der Kirchen-Ordnung determinirte Trauerzeit abgewartet haben, weil ehender, absque dispensatione, keine Verabschiedung zu machen, dabei auch zu observiren, daß die Brautschäze in gewisse Termine gesetzet, und über derselben Abfindung gehalten und dieses alles in einem ordentlichen Eheprotocol verzeichnet werde, und zum Fal hiegegen weiter gehandelt würde, eine scharfe Bestrafung darauf zu erwarten sey. Signatum Detmold den 5 April 1702.

Gräf. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst,

Num. LXXV.

Verordnung wegen der fremden Werber und Kriegsdienste von 1702.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe u. Souverain von Borian, Almeiden, Eib-, Burggraf zu Utrecht, Herr zu Norderlos, Clüttingen, Haftsen, Herweynen, Helau, Nieveld u. Thun hiemit allen und jedem Unsern Unterthanen kund und zu wissen, gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß sich eine zeithero verschiedens fremde Werber in dieser Unserer Grafschaft ihm und wieder angegeben, und sich bemühet, durch allerlei Practiken, nicht allein die ledige junge Bursche in denen Krügen beim Trunk anzuschniessen und ihnen Anreizgeld beizubringen, folglich die Kinder ihren Eltern und das Gesinde ihren Dienstherren zu entziehen, sondern auch bei solcher Gelegenheit hausschende Leute zu verschaffen, sogar auch dieselbe auf vielerlei Weise zu zwingen, daß sie solcher ihrer Bindung und vexation abzukommen, sich bald mit geringern bald grössern Summen abkaufen müssen, da doch dergleichen angegebene Werber öftersmalen nicht einmal einen tanglichen Schein aufzuweisen haben, daß sie zu dergleichen Handlung bestellt und angenommen, also hierunter nichts anders suchen, denn die Unterthanen zu schneuen, und sich mit deren Spoliis zu bereichern.

Wann aber dergleichen Verfahren schmürstraß wider die Reichs-Constitutiones, ja das Wort Gottes selbssten und hiesige Unsere Polizei-Ordnung laufet, und Wir dazu keinesweges stillzuschweigen gemeynet, daß Wir vielmehr dero Beufit nothige Verbotschreiben längst abgehen lassen, um so vielmehr, weil Wir Uns gendthiget finden, die junge Manschaft zur Sicherheit des Landes und selbst eigenem Gebrauch, so viel möglich, zu conserviren.

So wird demnach allen Unsern Drostten, Beamten und Bürgern auf dem Lande, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in

den Städten, dann denen Herbergierern, Wirthen und Krügern, mithin allen und jeden Unsern Unterthanen alles Ernstes und bei hoher Strafe an Leib und Gütern, auch Verlust ihrer Dienste, hiemit wohl ernstlich verboten, dergleichen Werber und unter deren Schein außer ihrem ordentlichen Quartier herum vagirende und in dessen Krügen zur Unlust und Schlägerei sich aufhaltende Lediggänger, als welche dadurch öftermalen nur Gelegenheit auszusehen bedacht sind, ihren Nächsten in Unglück zu bringen. das Semige abzuwarten, ja wol diebischer Weise entweder selbstem oder durch gute Beyhülfe zu entziehen, einigergestalt zu dulden, zu beherbergen, oder zu bewirthen, es sey denn, daß sie solchen ihren Aufenthalts genugfamen tüchtigen Schein vorzeigen können, besonders aber einige Werbungen, wie die auch Namen haben mögten, zu gestatten, machen dann die Concessiones und Bewilligungen, so dero Behuf von Uns ausgestellt und nach Zeit dieses Publicati nicht werden innovirert oder von neuem erteilet seyn, hiemit aufgerufen werden, mit der fernern Verordnung, daß nichts destoweniger dergleichen Werbungen ein oder andern Orts heim- oder öffentlich vorgehen solten, daß dieseljenigen, so sich dessen unterstanden, dazu einigerlei Weise Vorschub gehan, oder solches jedes Orts bei der Obrigkeit nicht angezeigt, mit harter Strafe, ohne Aussehen der Person, von Uns belegt, die Werber auch selbstem in Sicherheit genommen und davon zu fernerer Verordnung unterthaniger Bericht an Uns oder Unsere Regierungs-Canzlei ertheilet werden sollen, gestalt Wir dann auch allen und jeden Unsern Unterthanen bei hoher willkürlicher Strafe an ihrer Person und Gütern, auch ihrem Erbrechte, verbieten, sich außer Unserm Vorwissen und Bewilligung in einige fremde Kriegesdienste einzulassen, und sich dergestalt ihren Eltern und Dienstherrn, auch Uns, als ihrem Landesherrn, zu entziehen, und dieses alles, so lieb einem jeden seyn wird, vorangezogene und schärfere Strafe und Unsere Ungnade zu vermeiden. Urkundlich Unsrer eigenhändiaen Unterschrift und nebengedruckten Unsern Regierungs-Canzlei-Siegels. Geben auf Unsre Residenz Detmold den 6 April 1702.

Num. LXXVI.

Num. LXXVI.

Verordnung wegen der Reformirten Rathsglieder zu Lemgo von 1706.

Wir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Borian, Almeyden, Erb-Burggraf zu Netrecht, Herr zu Nordelos, Clüttingen, Hassen, Herwenn, Helau, Nieveld ic. Thun und hierdurch männlichen, obwohl Wir seit Unsrer Landes-Regierung Uns angelegen seyn lassen, wie Unsere sämtliche Städte, also insbesondere Unsre gute Stadt Lemgo in Aufnahmen zu bringen, daß Wir dennoch zu Unsern sonderbaren Misfallen und Empfindlichkeit vernehmen müssen, wasmaßen ein und andere Faktion in besagter Unsrer Stadt Lemgo sich bemüht, alle Unsere dahin abgezielte Landesväterliche Verordnungen ganz ungleich zu deuten, und bald als eine Beeinträchtigung in ihren Privilegien, bald als eine wider ihre Gewissensfreiheit laufende Sache der Bürgerschaft ganz vergesslicher Weise beizubringen, und dadurch bei erregtem Mistrauen wider Uns, als ihre angeborne Landes-Herrschaft, zu veranlassen, daß das stadtverderbliche Wesen nicht vor Uns zu gehöriger Remeditur kommen, mithin sie sich bei ihren eigenmütigen Dominiat zum höchsten Nachteil und endlichen Ruin der armen Bürgerschaft erhalten mögen, wohin auch nicht undeutlich anzusehen, daß da im vorigen Jahr die gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß das selbst, gleich wie in Unsrer Stadt Lippe, der Augsburgischen Confessions-Bewandte ohne Unterscheid, sowol die sogenante Reformirte als Lutheraner in den Magistrat gezogen werden solten, man solches als